

5 Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung (Praxisordnung) für den Studiengang Bachelor of Arts in Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

1 Das Praxissemester als Teil des Studiums

Die Ausbildung zum Bachelor of Arts im Studiengang *Medien und Information* schließt im zweiten Studienjahr eine hochschulgelenkte berufspraktische Phase ein (Praxissemester), die in das Modul *Beruf und Praxis* integriert ist. Dem praktischen Praxissemester sind vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen zugeordnet, so dass sich theoretische Ausbildung und berufspraktische Tätigkeit ergänzen.

Das Department unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praxisstellen in geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Organisationen genannt). Ein Rechtsanspruch auf eine Praxisstelle besteht nicht. Praxisstellen, die von Studierenden ausgewählt und eingeworben werden, bedürfen vor Antritt der Stelle der Anerkennung durch die oder den Praktikumsbeauftragten.

Zwischen den Organisationen und der Hochschule kann als Grundlage einer längerfristigen Zusammenarbeit eine Rahmenvereinbarung zur Ausbildung von Studierenden während der berufspraktischen Phase abgeschlossen werden.

2 Ziele des Praxissemesters

Im Praxissemester sollen die Studierenden durch aktive Mitarbeit in medienbezogen bzw. medien-nutzend arbeitenden Betrieben und Institutionen systematisch an Aufgabenstellungen des späteren Berufsfeldes Informationsorganisation, -aquisition und -management in Informationsverwaltung, innerbetrieblicher Kommunikation und redaktioneller Praxis herangeführt werden. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der Entscheidungsprozesse in der Berufspraxis unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule erfahren und vertiefte Einblicke in organisatorische, ökonomische, technische und soziale Zusammenhänge der Medienwirtschaft und der Informationsmärkte sowie ihrer Unternehmen und Einrichtungen gewonnen werden.

- Das Praxissemester soll den Studierenden eine realistische Vorstellung vom Berufsalltag vermitteln sowie Möglichkeiten, Grenzen und Probleme des angestrebten Berufs erkennen lassen.
- Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Arbeitsgebiete kennen lernen, die in Presse-, Bild-, Film- und Schallarchiven, Tonträgersammlungen und Mediendokumentationsabteilungen von Rundfunkanstalten, Pressehäusern, Nachrichtenagenturen, in PR-Unternehmen, Abteilungen der Unternehmenskommunikation und anderen medienbezogen arbeitenden Einrichtungen eine Rolle spielen. Sie sollen Probleme der Medien- und Informationspraxis erkennen, analysieren und bearbeiten lernen.
- Die berufspraktische Tätigkeit soll die Praktikantinnen und Praktikanten dazu befähigen, im weiteren Verlauf des Studiums Bereiche der Praxis zu analysieren und fachlich kompetent zu beurteilen.

Während des Praxissemesters sollen die Studierenden mit allen Tätigkeitsbereichen von Informations- und Kommunikationsfachleuten höherer Qualifikationsebene bekannt gemacht werden, unter Anleitung mitarbeiten und anfallende Arbeiten selbstständig ausführen. Die Studierenden sollen nach Ablauf des Praxissemesters die Praktikumsstelle in folgenden Punkten beschreiben und charakterisieren können:

- Funktion und Aufgabe der Organisation;
- Zielgruppen und Nutzermerkmale;
- Nutzung und Verwertung der Informationen, Dokumenten und Medien;
- Lektoratsprinzipien, Selektionskriterien und Bestandsaufbau;
- Organisationsstruktur und Ablauforganisation;
- Personalstruktur und Personaleinsatz;
- Kosten und Finanzierung;
- Rechtsstellung;
- Raumausstattung und informations-/kommunikationstechnische Infrastruktur;
- Geschichte und Entwicklung der Stelle.

Bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen, in denen ein Praktikum den Zielen der praktischen Ausbildung entsprechend absolviert werden kann, sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden. Die Praktikumsstellen sollten nach Möglichkeit:

- die gesamte Bandbreite informationsorganisatorischer Arbeit anbieten können, die in den vielfältigen Arbeitsfeldern der Medien- und Informationsbranche anfällt, und den Studierenden die Möglichkeit geben, entsprechende Tätigkeiten systematisch und differenziert kennen zu lernen und selbst auszuüben;
- die Praktikanten und Praktikantinnen sowohl mit konventionellen wie informationstechnisch gestützten Methoden der Bewertung, Erfassung, Erschließung, Ordnung, Verwaltung, Kassation und Vermittlung von Medien und Informationen vertraut machen können;
- neben der Arbeit mit internen Informationssystemen den Praktikanten und Praktikantinnen auch Qualifizierungsmöglichkeiten in der externen Informationsermittlung und -beschaffung eröffnen;
- Möglichkeiten zur teilnehmenden Beobachtung und gegebenenfalls zur Mitwirkung bei der Zusammenarbeit zwischen Medieninformation und ihren Nutzern anbieten sowie über Optionen zum Kennen lernen und zum selbstständigen Erproben spezifischer Arbeitsformen und Tätigkeiten in den Bereichen Medienproduktion und -distribution verfügen.

3 Zeitliche Ordnung des Praxissemesters

Frühestens im vierten Semester wird das sechsmonatige Praxissemester (bei einer effektiven Ausbildungszeit von mindestens 23 Wochen) in einer Informations-, Kommunikations-, Recherche-, oder Archiveinheit eines medienbezogen arbeitenden Betriebs absolviert. Es dauert in der Regel vom 1. März bis zum 31. August eines Jahres.

4 Organisation des Praxissemesters

4.1 Vor- und Nachbereitung

Die Vorbereitung des Praxissemesters erfolgt fachspezifisch in den Modulen:

1. Grundlagen der Informationstechnologie;
2. Grundlagen des Informationsmanagements;
3. Grundlagen der Informationsorganisation;
5. Grundlagen der Redaktionsarbeit und -organisation;
6. Handlungskompetenzen;
7. Berufsrelevante Grundlagen.

Die Beauftragte oder der Beauftragte für das Praxissemester führen vor der Entscheidung der Studierenden, also bis Mitte des 3. Semesters, eine Veranstaltung zur Vorbereitung des Praxissemesters durch, in der nicht nur formale Regelungen, sondern auch immer wieder auftretende Probleme der praktischen Bewältigung des Praxissemesters besprochen werden.

4.2 Durchführung des Praxissemesters

Für die Organisation des Praxissemesters am Studiendepartment sind die Professorin oder der Professor für Praxisangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zuständig.

In den Praktikumsstellen sind in der Regel Ausbildungsleiterinnen oder -leiter für die Durchführung des Praxissemesters zuständig, die von den Praktikumsstellen benannt werden. Sie betreuen die Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer berufspraktischen Tätigkeit in der Praktikumsstelle.

4.3 Beauftragte für Praxisangelegenheiten

Die Fakultät setzt nach Bedarf Professorinnen oder Professoren als Studiengangsbeauftragte für Praxisangelegenheiten ein, die zuständig sind für:

- die Zuteilung von Praktikumsplätzen auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden (in Konfliktfällen wird ein studentisches Mitglied des Fakultätsrats hinzugezogen);
- die Konfliktregelung;
- Auswahl geeigneter Praktikumsstellen;
- die Überprüfung und Interpretation der Kriterien für die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen;
- Anerkennung und Bescheinigung des abgeleisteten Praxissemesters.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Studiengangsbeauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Diese oder dieser bescheinigt die erfolgreiche Ableistung für den Prüfungsausschuss.

Die Studierenden können für ihr Praxissemester Praktikumseinrichtungen vorschlagen. Bei der Zuweisung der Plätze durch die Beauftragten für Praxisangelegenheiten wird diesem Vorschlag soweit möglich entsprochen, indem die von Studierenden vorgeschlagenen Praktikumsplätze vor Antritt der praktischen Ausbildung genehmigt werden.

4.4 Ausbildungsleiterinnen und -leiter

Die Praktikumsstellen benennen nach Möglichkeit für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung besonders erfahren sind. Die Ausbildungsleiterinnen und -leiter organisieren das Praktikum in der entsprechenden Praktikumsstelle nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie erarbeiten ein Ausbildungskonzept in Absprache mit den an der Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten beteiligten Kolleginnen und Kollegen, den zuständigen Praktikumsbetreuerinnen und -betreuern und unter Berücksichtigung der unter Punkt 3. genannten Ziele des Praxissemesters.

4.5 Ausbildungszeit der Praktikumsstellen

Die regelmäßige Ausbildungszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den an den jeweiligen Praktikumsstellen allgemein geltenden Arbeitszeitregelungen. Die wöchentliche Ausbildungszeit der Praktikantinnen und Praktikanten bemisst sich nach geltenden tarifvertraglichen Regelungen. Einzelheiten werden durch die ausbildende Praktikumsstelle festgelegt.

Das Praxissemester wird als erfolgreich abgeschlossen anerkannt, sofern eine effektive Ausbildungszeit von mindestens 23 Wochen in der ausbildenden Praktikumsstelle abgeleistet worden ist.

Die ausbildende Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung gewähren. Bei Fernbleiben benachrichtigen die Praktikantinnen und Praktikanten unverzüglich die ausbildende Praktikumsstelle. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung nach Maßgabe des ausbildenden Betriebes vorzulegen.

Bei Fehlzeiten prüft der Prüfungsausschuss nach Begutachtung durch die Professorinnen oder Professoren für Praxisangelegenheiten, ob das Praktikum ganz oder teilweise angerechnet werden kann, oder ob Fehlzeiten wegen Krankheit nachzuholen sind. Hierzu sind die Ausbildungsleiterinnen beziehungsweise die Ausbildungsleiter anzuhören. Den Praktikantinnen und Praktikanten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Praktikantinnen und Praktikanten, die in Gremien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und des Departments Information (z. B. Hochschulsenat, Fakultätsrat, Beirat, Prüfungsausschuss, Studienreformausschuss, AStA, Fachschaftsrat, Studierendenparlament) mitarbeiten, sind für deren Sitzungen freizustellen. Das gleiche gilt für Gremienmitglieder der dokumentarischen Berufs- und Fachverbände. Für Tagungen und Mitgliederversammlungen der Berufs- und Fachverbände sollen die Praktikantinnen und Praktikanten freigestellt werden.

Bei nachgewiesenen fachlichen Vorkenntnissen und/oder Berufstätigkeiten in Medienbetrieben und Informationsstellen sowie aus einschlägigen praktischen Studiensemestern kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Praktikantinnen und Praktikanten das Praxissemester um einen Zeitraum von höchstens acht Wochen verkürzen.

Studierende sind während des Praxissemesters gegen Unfall zu versichern (RVO).

5 Anerkennung des Praxissemesters

Das Praxissemester wird von den ausbildenden Praktikumsstellen bescheinigt. Außerdem erhalten die Studierenden nach Beendigung des Praxissemesters von den zuständigen Beauftragten für Praxisangelegenheiten eine Bescheinigung über das abgeleistete Praxissemester.

Hamburg, 2007-03-19

Prof. Dr. Ralph Schmidt M.A.